

Beitrags- und Finanzordnung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Freudenstadt

§ 1 Finanzplanung

1. Die Kreisvorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan mit allen erwarteten Einnahmen und Ausgaben, der der Kreismitgliederversammlung vorgestellt wird. Nach Ende des Jahres wird der Kreismitgliederversammlung eine Abrechnung mit allen erfolgten Einnahmen und Ausgaben vorgelegt.
2. Bei anstehenden Wahlen enthält der Haushaltsplan auch ein Budget für die Wahlkampfausgaben des Kreisverbandes.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Bei Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen soll die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrags in der Regel 1% der Nettoeinkünfte entsprechen. Der Mindestbeitrag soll 10,00 € pro Monat nicht unterschreiten.
2. Ermäßigter Mitgliedsbeitrag
Schüler*innen zahlen einen reduzierten Beitragssatz von 3,00 € pro Monat.
Studierende und Auszubildende zahlen einen reduzierten Beitragssatz von 5,00 € pro Monat.
3. Der Kreisvorstand kann einem ermäßigten Beitragssatz oder einer Befreiung zustimmen. Insbesondere in Fällen prekärer Finanzsituationen kann der Beitrag gemindert oder ausgesetzt werden.
Eine Beitragsermäßigung gilt in der Regel für 2 Jahre ab Eintrittsdatum bzw. dem vom Kreisvorstand beschlossenen Datum. Eine Verlängerung kann kurz vor Ablauf der Ermäßigung beim Kreisverband beantragt werden.
Der Mitgliedsbeitrag sollte nach Möglichkeit regelmäßig der individuellen Einkommensentwicklung angepasst werden.

§ 3 Sonderbeiträge

1. Kommunale Mandatsträger*innen sollen einen Teil ihrer aus ihrer Mandatstätigkeit resultierenden Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spenden. Die genaue Höhe der Sonderbeiträge regeln die Fraktionen selbst.
2. Ebenso soll bei Aufwandsentschädigungen für Aufsichtsratsmandate und Mitgliedschaft in Verbänden verfahren werden, die aufgrund der jeweiligen Funktion wahrgenommen werden.
3. Mandatsträger*innen für den Landtag Baden-Württemberg leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge („Mandatsträgerabgaben“). Die Höhe der Abgaben wird vom Landesverband festgelegt.

§ 4 Geltungsbereich und Erhebung

1. Diese Beitrags- und Finanzordnung gilt für den Kreisverband Freudenstadt und alle nachgeordneten Gliederungen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Kreisverband erhoben.
3. Zur Änderung dieser Ordnung ist ein Beschluss einer Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit notwendig.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 22.03.2023 in Kraft.

Frühere Versionen treten mit Inkrafttreten außer Kraft.